

Betreff ():

Antrag (werden kann)

Das rechtliche Gehör „bedeutet im Kern, dass Aussagen der streitenden Parteien nicht bloß *gehört*, sondern *inhaltlich gewürdigt* und bei der Urteilsfindung gegebenenfalls mit berücksichtigt werden müssen.“ (Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtliches_Geh%C3%B6r)

Wenn also ein Sachverhalt nicht behandelt wird, sondern einfach nur weggelassen, d.h. unter den Tisch fallen gelassen, wird, dann findet keine inhaltliche Würdigung statt, die erklären könnte, warum dieser Sachverhalt nicht berücksichtigt werden müsste. Das rechtliche Gehör ist verletzt.

Auch kann eine inhaltliche Würdigung nicht angemessen erfolgen, wenn ein Sachverhalt an verschiedenen Stellen zerpfückt im Billigungsbeschluss behandelt wird.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung antwortet nun auf Anträge und Einsprüche von mir und wahrscheinlich auch von Ihnen, sehr verehrter Bürgerinnen und Bürger, betreffend die Fauststraße 90 und dem Schutz des dortigen LSGs immer auch mit folgenden pauschalen Formulierungen:

in Bürgerversammlungen:

„Die Behandlung Ihrer Empfehlung erfolgt im Rahmen eines abgestimmten Beschlussentwurfs mit Beteiligung des Bezirksausschusses.“

...und weiter...

„Sobald sich der Stadtrat mit der Vorlage befasst hat, werden Sie über das Ergebnis informiert.“

oder

im Einspruch Billigungsbeschluss:

„...Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat im Rahmen des Satzungsbeschlusses zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. Vom Ergebnis werden Sie zu gegebener Zeit verständigt.“

Meine jetzige Erfahrung ist, dass diese „inhaltliche Würdigung“ und „Berücksichtigung bei der Urteilsfindung“ **im Sinne** des rechtl. Gehörs einfach nicht gemacht wird. Ich befürchte, dass ähnlich wie im Zusammenhang mit der Stellungnahme zur Erörterungsveranstaltung und der diesbzgl. Nicht-Beachtung einer Vielzahl von Argumenten beim Verfassen des Billigungsbeschlusses auch beim noch ausstehenden Satzungsbeschluss keine im Sinne des rechtlichen Gehörs angemessene Würdigung der Argumente der Bürgerinnen und Bürger stattfindet.

Dies ist umso gravierender, weil im Falle dieser Nicht-Beachtung auch die Stadträte eine mangelhafte Vorlage zur Abstimmung erhalten würden.

Raum für Vermerke des Direktoriums - bitte nicht beschriften -

ohne Gegenstimme angenommen

mit Mehrheit angenommen

ohne Gegenstimme abgelehnt

mit Mehrheit abgelehnt

Textfeld für Kontaktdaten

**Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes am 13. 10.
2022**

Fauststraße 90 – rechtliches Gehör

Damit das nicht einfach so passieren kann, stelle ich folgende ANTRÄGE:

- 1) Das Pl.-Ref. soll alle offenen Anträge zur Fauststr.90 vor Satzungsbeschluss einzeln und detailliert beantworten, insb. bzgl. der Wahrung des rechtl. Gehörs der jeweiligen Antragsteller unter Wahrung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme.
- 2) Das Pl.-Ref. soll alle Einsprüche zum Billigungsbeschluss (Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/31 Bebauungsplan mit Grünordnung Nr.2119 Fauststr. (südlich), östlich des Schanderlweges (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 1209 u. Nr. 600)) zur Fauststr.90 vor Satzungsbeschluss einzeln und detailliert beantworten, insb. bzgl. der Wahrung des rechtl. Gehörs der jeweiligen Antragsteller unter Wahrung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme.
- 3) Juristen des Plan.-Ref.s sollen wohlüberlegt und schriftlich sowie verwaltungsgerichtsrechtlich überprüfbar begründet darlegen, wieso für den Fall, dass die Anträge 1) u. 2) im Falle der Annahme durch Sie, sehr verehrte Bürgerinnen und Bürger, trotzdem nicht umgesetzt werden, trotzdem eine Wahrung des rechtl. Gehörs sichergestellt sein sollte, obwohl in Bezug auf den Billigungsbeschluss und die vorherige Stellungnahme zur Erörterungsveranstaltung offensichtlich eine Verletzung des rechtl. Gehörs erfolgte
- 4) Es soll geprüft, festgestellt und die Feststellung begründet werden, ob das Ref. für Stadtpl. u. Bauordnung seine Sorgfaltspflicht sowie mein rechtl. Gehör verletzte, als es eine Vielzahl von den, in der von mir unterstützen Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplans Nr.1209 und des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr.2119, die am 04.08.2017 persönlich eingereicht wurde, gegebenen, Hinweisen nicht im Rahmen des Billigungsbeschlusses bearbeitete und insb. qualitativ bewertete sowie in die (nach meiner begründeten Auffassung leider mangelhafte) Abwägung einbezog. Hinweise dazu finden sich auch in meinem Einspruch zum Billigungsbeschluss z.B. auf S.21 oder ab S.9, letzter Abs. sowie an weiteren 5 Stellen in diesem Einspruch.

Richtig in Kontakt kam ich mit dem Thema des Bauvorhabens im Landschaftsschutzgebiet an der Fauststraße 90 zum ersten Mal am 26. Juli 2017 beim Erörterungstermin im Kulturzentrum Trudering – vor mehr als 5 Jahren.

Nach dem Erörterungstermin konnten Bürgerinnen und Bürger eine Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplans Nr.1209 und des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr.2119 schreiben und beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung einreichen. Viele Anwohnerinnen und Anwohner Truderings, die das LSG an der Fauststraße schützen wollen, taten dies selbst oder unterstützen andere Anträge durch ihre ergänzenden Unterschriften.

Auch ich unterstütze eine Stellungnahme die am 04.08.2017 persönlich eingereicht wurde. Leider musste ich bei Lesen des Billigungsbeschlusses vom 09.06.2021 erkennen, dass bei weitem nicht alle wichtigen, relevanten und wesentlichen Fragen, Hinweise und Anregungen aus dieser Stellungnahme behandelt worden waren.

Auch wurde ein Vielzahl der Argumente aus dieser von mir unterstützen Stellungnahme im Billigungsbeschluss an verschiedensten Stellen beantwortet, teilweise scheinbar auch pauschalisiert sowie vermischt mit den Inhalten von Eingaben anderer Personen zu ähnlichen Sachverhalten.

Dies stellt nach meinem persönlichen Verständnis eine Verletzung des rechtlichen Gehörs aller Personen dar, die diese Stellungnahme einreichten oder durch persönliche Unterschrift unterstützen.